

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 23
Telefax 031 633 73 21
www.be.ch/agr

Planungsamt Stadt Thun
Industriestr. 2, Pf 145
3602 Thun

Sachbearbeiter: Beat Michel / Stefan Ghioldi
G.-Nr.: 150 16 41
Mail: stefan.ghioldi@jgk.be.ch

29. Januar 2016



Thun; Uferweg Schadau-Lachen, Variante Uferwegführung, Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 haben wir vom Planungsamt der Stadt Thun eine Anfrage zur Uferwegführung im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung „Schadau bis Lachen“ erhalten. Darin wird die Frage aufgeworfen, ob eine Uferwegvariante entlang der Seestrasse vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als genehmigungsfähig erachtet werde. Nach interner Klärung können wir Ihnen folgende Auskunft geben:

Der Uferschutzplan „Schadau bis Lachen“ wurde am 21. Oktober 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Planung ist in Rechtskraft erwachsen. Dieser Uferschutzplan sieht in den Abschnitten 2 und 3 einen Uferweg mit einem Abstand von gut 50 Meter zum Thunersee vor. Der Uferweg im Abschnitt 3 erfolgt auf dem bestehenden Rougemontweg. Für den Abschnitt 2 muss ein neuer Uferweg auf einer Länge von ca. 125 Meter erstellt werden.

Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Mai 2014 (1C.829/2013) im Fall der Uferschutzplanung der Gemeinde Hilterfingen sind nach Art. 4 des Gesetzes über See- und Flusssufer (SFG¹) i.V.m. Art. 2a der See- und Flusssuferverordnung (SFV²) drei Arten der Wegführung zu unterscheiden (Erw. 5.2):

Diejenige *unmittelbar dem Ufer* entlang, die *ufernahe Wegführung* in einem Abstand von etwa 50 Meter vom Ufer (Art. 2a Abs. 1 SFV) und die *weiter entfernte* (nicht ufernahe bzw. uferferne) *Wegführung*. Die unmittelbar am Ufer verlaufende Wegführung ist der Grundsatz. Davon darf zugunsten einer ufernahen Wegführung abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, zu denen insbesondere die Möglichkeit einer wesentlichen Kosteneinsparung gehört. Eine uferferne Wegführung ist dagegen nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 5 SFG zulässig (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft). Wesentliche Kosteneinsparungen genügen hierfür grundsätzlich nicht, um einer uferfernen Variante den Vorzug zu geben.

¹ Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (See- und Flusssufergesetz, SFG, BSG 704.1)

² See- und Flusssuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

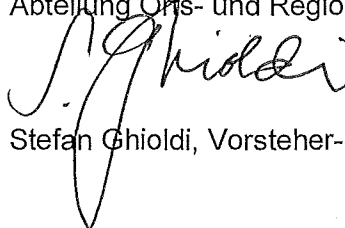
Bei einer Verschiebung des Uferweges entlang der Seestrasse würde die Distanz zum Thunersee zwischen 110 Meter und 150 Meter betragen. Dies überschreitet den ufernahen Bereich von etwa 50 Meter erheblich. Die Kriterien für eine uferferne Wegführung (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft) können bei einer Linienführung entlang der Seestrasse aus unserer Sicht nicht geltend gemacht werden. Eine allfällige Verlegung des Uferweges entlang der Seestrasse ist somit nicht genehmigungsfähig. Dies auch unter Berücksichtigung, dass der Uferschutzplan „Schadau bis Lachen“ inklusive dem Uferweg rechtskräftig ist.

Aufgrund personeller Wechsel in unserer Abteilung können wir Ihnen leider nicht abschliessend mitteilen, ob sich unsere Abteilung allenfalls gegenüber Mitgliedern des Thuner Stadtrates zur Situation Uferweg Schadau-Lachen mündlich/telefonisch geäußert hat. Da es sich beim Abschnitt Schadau-Lachen jedoch um einen rechtskräftig ausgeschiedenen Uferweg handelt, dürften sich allfällige Äusserungen hierzu eher in allgemeiner Natur gehalten haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen zur Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Stadt Thun, Direktion Stadtentwicklung, Marianne Dumermuth, Vorsteherin
- Stadt Thun, Direktion Bau und Liegenschaften, Konrad Hädener, Vorsteher